

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hausanschlüsse

Ausgabe 4/ 11.2019

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen der R. Geissmann AG und Kunden mit einem Hausanschluss in einem Kabelnetz der R. Geissmann AG.

2. Inkrafttreten und Änderungen

Diese AGB treten mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Mit dem Bezug von Leistungen der R. Geissmann AG anerkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die jeweils gültigen Konditionen der R. Geissmann AG für die Signallieferung und den Kabelnetzanschluss.

Diese AGB sowie die Preise gemäss Anhang I können jeweils per 1. Januar geändert werden sowie ausnahmsweise zu jedem Zeitpunkt, wenn eine Netzsanierung abgeschlossen wird.

3. Rechtsverhältnis

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses bestimmt sich durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, den unterzeichneten Anschlussvertrag, diese AGB, die jeweils gültigen Anhänge, die anerkannten Regeln der Technik sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der R. Geissmann AG.

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der R. Geissmann AG bedürfen der Schriftform.

4. Rechnungsstellung

Sämtliche Rechnungen der R. Geissmann AG sind innert 30 Tagen zu begleichen. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5% sowie den gesamten zufolge das Verzugs anfallenden Schaden (inkl. Mahngebühren und weitere Kosten) zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung für einen Neuanschluss erfolgt gemäss Anhang I und nach Inbetriebnahme des Anschlusses.

Die Betriebsgebühren werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die Höhe derselben ist dem Anhang I zu entnehmen. Eine unterjährige Verrechnungsperiode ist gegen Entrichtung eines Zuschlags möglich (siehe Anhang I).

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht vor Ablauf der von der R. Geissmann AG gesetzten Frist nicht nach, ist die R. Geissmann AG nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, den Kabelnetzanschluss zu unterbrechen sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen einzustellen. Zudem kann sie das bestehende Rechtsverhältnis fristlos und ohne Entschädigung auflösen.

Bei einer unterjährigen Mieterwechsel, Liegenschaftsverkauf, Plombierung des Anschlusses werden die Betriebsgebühren pro rata temporis in Rechnung gestellt bzw. erfolgt eine Rückerstattung.

Mehrwertsteuer und andere öffentliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden und werden entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Gegenüber Forderungen der R. Geissmann AG ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

5. Signallieferung: Unterbrechungen, Änderungen

Die R. Geissmann AG sorgt grundsätzlich für einen ununterbrochenen Betrieb des Netzes innerhalb der einschlägigen Qualitätsstandards. Sie kann den Betrieb ihres Netzes einschränken oder unterbrechen, insbesondere für Wartungsarbeiten. Einschränkungen und Unterbrechungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Die R. Geissmann AG behält sich vor, die Übertragungsfrequenzen zu ändern oder einzelne Sender aufzuheben oder zu verschieben. Es ist Sache des Kunden, seine Empfangsgeräte entsprechend den Erfordernissen einzustellen.

6. Anschluss

Die Tiefbauarbeiten für die Erstellung des Anschlusses erfolgen bis zum Übergabepunkt, welcher sich beim bestehenden Kabelnetz befindet, bauseits (Kostentragung durch Eigentümer). Die R. Geissmann AG bestimmt den Übergabepunkt sowie die Leitungsführung. Sie liefert das für die Erstellung des Anschlusses notwendige Material (abschliessende Aufzählung: Rohr, Muffen, Schacht) und installiert das Kabel bis und mit Hausübergabepunkt. Alle Anlageteile bis und mit Hausübergabepunkt verbleiben jederzeit im Besitz der R. Geissmann AG. Die Hausinstallation ist Sache des Hausbesitzers.

Der Kunde liefert der R. Geissmann AG die von ihr geforderten Informationen und Unterlagen zum Anschluss. Werden diese nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann die rechtzeitige Ausführung des Anschlusses nicht mehr garantiert werden. Allfällige Mehrkosten infolge der verspäteten Einreichung der Unterlagen gehen zu Lasten des Eigentümers (z.B. Express-Materiallieferungen).

Die R. Geissmann AG bestimmt den Ort von Verstärkereinrichtungen, Konsolen und Hausanschlüssen. Entstehen durch Wünsche und Auflagen des Haus- und Grundeigentümers Mehrkosten, so gehen diese vollständig zu dessen Lasten.

7. Einräumung von Rechten

Der Kunde verschafft und gewährt der R. Geissmann AG unentgeltlich die erforderlichen Rechte, insbesondere Durchleitungsrechte für die ihn und/ oder Dritte versorgenden Anschlüsse, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen usw. auf seinen Grundstücken. Diese Rechte gewährt der Kunde der R. Geissmann AG für die Dauer des Bestandes der Anlage.

8. Zugang

Der Kunde gewährt der R. Geissmann AG ungehinderten Zugang, um ihre Arbeiten an den sich beim Kunden befindlichen Anschlüssen, Leitungen, Anlagen und Übergabestellen usw. zu ermöglichen. Der betroffene Kunde wird soweit möglich vorab informiert.

9. Kostentragung

Die Anschlusskosten (Kosten für die Planung und die Erstellung des Anschlusses) und weitere vom Kunden zu tragende Kosten sind mit Ausnahme von Spezialfällen in den jeweils gültigen Preisblättern (Anhang I) der R. Geissmann AG enthalten.

Muss der bestehende Anschluss auf Veranlassung der R. Geissmann AG verlegt oder geändert werden, so übernimmt die R. Geissmann AG sämtlich Abänderungskosten, inklusive Grab- und Mauerarbeiten sowie Kabelschutz, jedoch ohne Kosten für die Anpassung der Hausinstallation.

Verursacht der Kunde eine Änderung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Werden durch die Änderung auch Leitungen oder andere Infrastrukturelemente betroffen, die Dritten dienen, so gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten daran zu Lasten der R. Geissmann AG.

10. Kündigung

Der Anschluss kann durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der frühest mögliche Kündigungstermin ist 12 Monate nach Inbetriebnahme des Anschlusses.

Die R. Geissmann AG kann einen bestehenden Anschluss kündigen, insbesondere dann, wenn der Abonnent seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, seine Rechnungen nicht bezahlt oder die Hausinstallation fehlerhaft ausgeführt oder zum ordnungsgemässen Betrieb ungeeignet ist.

Kommt der Abonnent trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Signallieferung jederzeit unterbrochen und eingestellt werden (Zwangsplombierung). Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden und der Anschluss wird erst nach Begleichung aller offenen Forderungen wieder in Betrieb genommen.

11. Plombierung/ Deplombierung

Ein gekündigter Anschluss wird durch die R. Geissmann AG plombiert. Bei Wiederinbetriebnahme erfolgt die Deplombierung durch die R. Geissmann AG und darf vom Kunden nicht selbst vorgenommen werden.

12. Demontage des Anschlusses

Der Kunde kann die Demontage der Kabeleinrichtungen für seinen Hausanschluss verlangen (nicht jedoch Rohranlagen). In diesem Fall verfallen die bereits entrichteten einmaligen Anschlusskosten. Bei einem Wiederanschluss der Liegenschaft sind die dann zumal gültigen einmaligen Anschlusskosten wieder zu entrichten (wird wie ein Neuanschluss behandelt).

13. Hausinstallation

Die Hausinstallation sowie die daran angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorschriften der R. Geissmann AG entsprechen. Sie dürfen die Anlagen der R. Geissmann AG nicht stören. Im Falle einer andauernden Störung behält sich die R. Geissmann AG die Trennung des Anschlusses vom Netz vor. Insbesondere ist der Anschluss von Geräten, die hochfrequente Signale an die HVA abgeben, verboten und bei Widerhandlung erfolgt die Trennung des Anschlusses vom Kabelfernsehtz.

Eine Erweiterung der Hausinstallation ist der R. Geissmann AG zu melden. Diese wird nach Durchsicht der Unterlagen den Pegel für die gemeldete Liegenschaft anpassen und die Anpassung gemäss gültigem Preisblatt in Rechnung stellen.

14. Weiterleitungsverbot

Der Kunde darf das gelieferte Signal lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Die Weiterleitung an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.

15. Haftung

Die R. Geissmann AG haftet gegenüber ihren Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen.

Die R. Geissmann AG haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art:

- die direkt oder indirekt auf Handlungen, Dulden oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten oder auf höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse zurückzuführen sind;
- die ihre Ursache direkt oder indirekt im Verantwortungsbereich von Kunden oder Dritten oder in höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnissen haben;
- die wegen Störungen der Signallieferung oder der Netznutzung entstehen;
- insbesondere nicht für alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Für Sachbeschädigungen an den Anschlusseinrichtungen der R. Geissmann AG haften der Kunde und der Liegenschaftseigentümer solidarisch.

16. Meldepflicht

Wechsel des Eigentums an angeschlossenen Objekten (vom Veräusserer), in der Mieterschaft (vom Vermieter und wegziehenden Mieter) und in der Hausverwaltung (vom neuen Verwalter) sind der R. Geissmann AG 30 Tage im Voraus zu melden. Bei Verletzung der Meldepflicht haften der bisherige Kunde sowie die anderen Meldepflichtigen für die aus der Verletzung der Meldepflicht entstehenden Kosten sowie für die bezogenen Signale.

17. Gerichtsstand

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der R. Geissmann AG anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der R. Geissmann AG.